



Informationen zur allgemeinen Straßen- und Stadtreinigung

Gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein sind die Kommunen für die ordnungsgemäße Durchführung der innerörtlichen Straßenreinigung verantwortlich. Dabei soll ein kontinuierlicher verkehrssicherer Zustand der Straßen bzw. Wege erreicht werden. Mit der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung in der Stadt Preetz wird ein Teil dieser Aufgabe den jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern auferlegt.

Welche Reinigungspflicht haben Anlieger?

Der vor dem Grundstück befindliche Gehweg, dazu gehört auch ein kombinierter Geh- und Radweg, ist in seiner Breite sauber zu halten und von Unkraut zu befreien. Herbizide dürfen dabei nicht verwendet werden.

Was ist bei Straßen ohne Gehweg bzw. unbefestigten Straßen zu reinigen?

Bei Straßen und Wegen ohne abgegrenzten Gehweg gilt die Reinigungspflicht für eine Tiefe von 1,50 Meter entlang des Grundstückes. Bei unbefestigten Straßen ist vom Anlieger die Hälfte der Verkehrsfläche sauber zu halten.

Was ist mit den Verbindungswegen?

Verbindungswege ohne ständigen Kfz-Verkehr sind von den jeweiligen Anliegern bis zur Wegemitte zu reinigen.

Was ist mit Laub?

Die von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen sind auch von Laub frei zu halten. Laub darf dabei nicht von eigenen Grundstücken bzw. von der zu räumenden Fläche auf die Fahrbahn verbracht werden. Vielmehr hat der Anlieger auch für die ordnungsgemäße Entsorgung des Laubes zu sorgen.

Wann gilt die Pflicht?

Die Reinigung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor einem Sonn- und Feiertag durchzuführen.

Welche Folgen treten bei Pflichtverletzung auf?

Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, Anlieger zu überprüfen, ob sie ihrer Reinigungspflicht nachkommen. Ein festgestelltes Versäumnis kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld bis zu 100,- € geahndet werden.

Bei Straßen und Wegen, insbesondere mit starkem Fußgängerverkehr, kann eine gesteigerte Verkehrssicherungspflicht vorliegen. Ist dort wegen der Missachtung der Reinigungspflicht eine akute Gefahrenquelle entstanden, werden zukünftig die Mitarbeiter des Kommunalbetriebes auf Kosten der oder des Verantwortlichen ohne Vorankündigung den gefahrträchtigen Gehwegbereich in einen verkehrssicheren Zustand versetzen.

Bitte beachten Sie auch: Weder Alter und Krankheit, noch berufliche Verhinderung entbinden von der Reinigungspflicht. Ist die oder der Verantwortliche nicht in der Lage, der jeweiligen Verpflichtung nachzukommen, hat sie oder er rechtzeitig Vorsorge dafür zu treffen, dass sie von einer anderen Person oder von einem Reinigungsunternehmen erfüllt wird.

Die oder der Verantwortliche haftet bei Unfällen für Schäden, sofern sie oder er den Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen. Wird in den vorgeschriebenen Zeiträumen nicht oder nur ungenügend gereinigt, können erhebliche Schadenersatzforderungen auf säumige Verantwortliche zukommen.